

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 71.

Mittwoch, den 7. September.

1904.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 6., 7., 8., 9., 10., 19., 20., 21., 22. September. Für Impflinge aus infizierten Häusern sind die Termine auf den 23. und 24. September angelegt.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bzw. Pflegekinder **pünktlich nachmittags um 5 Uhr** zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1903 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überhand haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgeblieben oder der Impfung vor schriftlicher Entlassung worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Vermeidung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

### Verhaltensvorschriften

#### für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erkrankte, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinigendem Körper und mit reinem Kleider gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man verleihe eine tägliche sorgfältige Wäsche nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe un- verändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Anstreichen, Hertragen und vor Verschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Keimwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Mozlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erheblichen von einem roten Entzündungsring umgebenen Schup-pocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pocken zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, hindert häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung ent- stehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nach- schau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin- tage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig auf- zubewahren.

### Verhaltensvorschriften für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entzündung der Impfstellen tritt am 8. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden ver- bunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn aus- nahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfstellen bilden, aussetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verheilt sind, sorgfältig vor Verschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nadeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Moz- lauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung ent- stehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nach- schau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin- tage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig auf- zubewahren.

Wiesbaden, 25. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Diesem Herrn Arzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impf- gesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra- Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der Königl. lichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Arzte um genaue Be- folgung dieser Vorschriften ersuche, weile ich be- sonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfstellen sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut lassen gebildeten Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Anstrichen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Übrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolg- reich zu gelten, wenn mindestens eine Wunde zur regelmäßigen Entzündung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckergemalte der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wieder- impflinge sind in der Buchdruckerei von **Plaum**, Moritzstraße No. 27, hierselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerk- sam, daß Seitens der Herren Arzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in ältester Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bzw. Wiederimpflings festzustellen ist, nur das durch den Bundesrats- beschluß vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. i. R. S. 235) vorgeschriebene Formular § 1; be- nutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Bundesrats- beschlusses durch das Wort „soll“ ersetzt ist, „sollte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfbefehliger auf Grund eines ärzt- lichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Grundsätze für die Lieferung von Lymphe aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist sobald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Bericht- erstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mit- zuteilen. Bei den Lymphebestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Kranken- anstalten oder Gefängnissen an dem Barte- personalen bzw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine dierärztliche Vor- ausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) losen- und portofrei, für private Zwecke (c) losen- und portoflichtig und zwar gegen eine durch Einzahlung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht stattdast.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Nach § 8 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. September 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind die Begepolizeibehörden befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließ- lich der Bankeite neben den Fahrtrassen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahr- rädern ganz oder zeitweilig zu untersagen.

Bereits bestehende Verbote sollen in Kraft bleiben.

Unter Hinweis auf diese Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß gemäß § 26 der für den Regierungsbezirk Wiesbaden geltenden Begepolizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. November 1899 öffentliche Fußwege, also auch die neben den Fahr- trassen der öffentlichen Wege befindlichen Bankeite, von Fuhrwerken, Reitern, Maschinen oder Vieh- transporten nicht benutzt werden dürfen.

Unter Fuhrwerken sind gemäß § 1 der er- wähnten Verordnung des Herrn Regierungs- Präsidenten u. a. auch Fuhräder und Selbstfahrer zu verstehen.

Zu widerstandlosen gegen diese Bestimmungen werden nach § 55 dieser Verordnung mit Geld- strafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wiesbaden, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um den dienlichen Geschäftsbetrieb fernerhin zu vereinfachen, bestimme ich hiermit, daß, wie dieses bei allen königlichen Polizeiverordnungen der Monarchie bereits längst eingeführt ist, kün- ftliche Beglaubigungen von Unterschriften und Ab- schriften — letztere insoweit sie nicht der Stempel- pflicht unterliegen — ferner die Ausstellung von Lebens- pp. Zeugnissen auf Citierungen über den Empfang von Renten (einschließlich Invaliden- und Unfallrenten), Portogeldern, Pensionen, Unter- stützungs-, Kranken-, Witwen- und Waisen- geldern durch die Vorstände der Polizei-Bezirke vorzu- nehmen sind.

Interessenten wollen sich demzufolge in ge- gebenen Fällen fernerhin an den zuständigen Polizeikommissar des Bezirkes, in dessen Bezirk sie wohnen, wenden.

Abschriften, welche der Stempelpflicht unter- liegen, werden auch wie vor im Bureau der königlichen Polizei-Direktion beglaubigt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Beschluß.

Der Weg in der 8. Gewann, Weidenhader- weg, Lagerb.-No. 8889, zwischen No. 8684 und 8685 des Lagerbuchs, wird, nachdem Einsprüche gegen das Einlehnungsverfahren nicht erhoben worden sind, hiermit eingezogen.

Wiesbaden, den 2. September 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen 1. u. 2. Gewann „Dreiweiden“, Lagerb.-No. 9092 soll der auf dem

Plane mit Lagerb.-No. 9092 bezeichnete Teil zwischen der Werder- und Schornhorststraße eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Justizministergesetzes vom 1. August 1888 mit dem Aufhören hierdurch zur öffentlichen Kenntnis ge- brocht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb einer mit dem 1. September d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathhause, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 30. August 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilflosbedürftige An- gehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Tagelöhners Georg Reifer, geb. 23. 6. 1849 zu Hechtsheim,
2. des Tagelöhners Jakob Bengel, geb. 12. 2. 1853 zu Niederhadamar,
3. des Tagelöhners Johann Bickert, geb. 17. 3. 1866 zu Schlig,
4. der ledigen Dienstmagd Karoline Bod, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
5. der Ehefrau des Arztes Theodor Ford, Hermine, geb. Steinberger, am 2. 2. 1870 zu Eppelheim,
6. des Fuhrmanns Wilhelm Gruber, geboren 27. 5. 1864 zu Eichenbühl,
7. des Reichendern Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1856 zu Dainstadt,
8. des Maurers Emil Hoppe, geb. 17. 1. 1872 zu Brühl,
9. des Tagelöhners Franz Hoppe, geb. 10. 8. 1878 zu Brühl,
10. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1868 zu Hadamar,
11. des Tagelöhners Albert Kaiser, geb. 20. 4. 1866 zu Schimmerda,
12. der ledigen Robstin Adele Knapp, geb. 13. 2. 1874 zu Rannheim,
13. des Tagelöhners Friedrich Röllch, geb. 19. 2. 1872 zu Krongendeln,
14. der Dienstmagd Maria Ruhn, geb. 19. 7. 1881 zu Ottersheim,
15. des Tagelöhners Karl Lehmann, geb. 27. 3. 1853 zu Ehrenbreitstein,
16. des Maurers Karl Reut, geb. 15. 8. 1872 zu Bickfingen,
17. des Tagelöhners Georg Regler, geb. 25. 1. 1865 zu Mainz,
18. des Buchhalters Georg Michaelis, geb. 18. 10. 1870 zu Wiesbaden,
19. des Tagelöhners Adamus Raubeimer, geb. 28. 8. 1874 zu Binkel,
20. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Heilberg,
21. des Müllers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1863 zu Probbach,
22. der ledigen Lina Simons, geb. 10. 2. 1871 zu Hager,
23. des Inspektors Wilhelm Wiederstein, geb. 10. 3. 1875 zu Diez,
24. des Bierbrauers Johann Bapt. Zapf, geb. 16. 9. 1870 zu Oberriedstadt,
25. der ledigen Henriette Zimmerbach, geb. 11. 5. 1880 zu Wiesbaden.

Wiesbaden, den 1. September 1904.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Wiesbadener Anstalten betr.

Die drei städtischen Wiesbadener Anstalten be- finden sich

1. im Gebäude der Höheren Mädchenschule am Schloßplatz,
2. am Römertor,
3. im Hause Roonstraße 8.

Es werden verabfolgt:

**Brausebäder** in sämtlichen Anstalten, **Wannenbäder** in der Anstalt in der Roon- straße für Männer und Frauen, in der Anstalt am Schloßplatz nur für Frauen.

**Badezeiten** sind: Mai bis September dor- mittags 7 Uhr bis abends 8<sup>1/2</sup> Uhr, Oktober bis April vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr. An Sonn- und Feiertagen wird 1 Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr vormittags geschlossen.

Die Männerabteilung ist (außer Sonnabend) von 1<sup>1/2</sup>—2<sup>1/2</sup> Uhr, die Frauenabteilung stets 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

### Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Städt. Kasse-Amt.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Rechnungsrates vom 27. August bis einschl. 2. September 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'. Each item has a price per unit and a market type indicator.

Wiesbaden, den 2. September 1904.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt...

Die Friedhofs-Deputation.

Die Ausführung der Fächer- und Anreicherarbeiten zur Instandsetzung der Fassaden des ehemaligen Obedienten Hauses...

Verdingung.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung...

Verdrossene und mit der Aufschrift 'G. II. 9 Off.' verbriefene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 13. September 1904, vormittags 10 Uhr...

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 31. August 1904. Stadtbauamt, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Herstellung und Aufstellung des Bauzaunes und der Tore zum Neubau des Kurhauses am Kurhausplatz zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdrossene und mit der Aufschrift 'G. II. 8 Off.' verbriefene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 13. September 1904, vormittags 11 Uhr...

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 31. August 1904. Stadtbauamt, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung.

Der Fischmarktplan für das Terrain Bierfabrikberg für die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a...

Verdingung.

Die Instandhaltung, insbesondere Erneuerung des Deckenankers der Fassaden des früheren Fallowfeld'schen Hauses...

Verdrossene und mit der Aufschrift 'G. II. 10' verbriefene Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 14. September 1904, vormittags 10 Uhr...

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 31. August 1904. Stadtbauamt, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 300 cbm Hartbalken für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdrossene und mit der Aufschrift 'Krogen' verbriefene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 10. September 1904, vormittags 11 Uhr...

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 16. August 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 1500 Ibs. m Nordseinen aus Basaltlava, Profil 21/30, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung...

Verdrossene und mit der Aufschrift 'Basaltlava' verbriefene Angebote sind spätestens bis Donnerstag, den 15. September 1904, vormittags 11 Uhr...

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und in allen Teilen ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 5 Wochen. Wiesbaden, den 27. August 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau. Städtisches Rathaus zu Wiesbaden, Reingasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Rathaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit...

Die Leihhaus-Deputation.

Stroh-Verdingung.

Zur Verdingung der Lieferung von ungefähr 21200 kg Roggenstroh findet am 19. September d. Js., vormittags 10 Uhr...

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 16. August 1904. Das Ortsgericht: Wolff, Vorsitz.

Objt-Versteigerung.

Im Auftrage der Firma W. Mah von der Hammermühle zu Biebrich soll Donnerstag, den 8. September d. Js., nachmittags 2 Uhr...

Zusammenkunft der Steigerer findet am Friedhofe statt. F304 Biebrich, den 31. August 1904.

Das Ortsgericht: Wolff, Vorsitz.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.25 (Schnellfahrt), 9.50 (Schnellfahrt), 10.55, 12.50 (Schnellfahrt)...

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluß an die Wiesbadener Straßenbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Hamburg-Amerika-Linie. F330 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. 'Adria' von New York nach Christiania...

Städtisches Reifeamt.